

NR. 1564 | 15.06.2023

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Ordnung der  
“Internationalen Graduiertenschule Biowissenschaften“  
(IGB) der Fakultät für Biologie und Biotechnologie  
der Ruhr-Universität Bochum

vom 15.06.2023

**Ordnung der  
“Internationalen Graduiertenschule Biowissenschaften“ (IGB)  
der Fakultät für Biologie und Biotechnologie  
der Ruhr-Universität Bochum**

vom 15. Juni 2023

**Präambel**

Zum Zwecke der Durchführung und Organisation des Promotionsstudiums sowie der Promotionsverfahren in den Biowissenschaften gründete die Fakultät für Biologie und Biotechnologie die “Internationale Graduiertenschule Biowissenschaften“ (im folgenden IGB genannt).

**§ 1 Mitglieder**

- (1) Mitglieder der IGB sind Habilitierte und Professor/innen (inkl. Juniorprofessor/innen und Seniorprofessor/innen) der Fakultät für Biologie und Biotechnologie.
- (2) Auf Antrag können die Mitglieder der IGB nach § 1 (1) die Aufnahme zusätzlicher Mitglieder beschließen, sofern diese Forschung und Lehre in einer biowissenschaftlichen Disziplin an einer Hochschule oder einer Forschungseinrichtung im In- oder Ausland wahrnehmen, eine Fachrichtung vertreten, die das vorhandene Fächerspektrum in sinnvoller Weise ergänzt, und sie sich regelmäßig aktiv an der Lehre der IGB beteiligen. Zusätzliche Mitglieder werden in der Regel für 5 Jahre aufgenommen. Eine Verlängerung der Mitgliedschaft ist auf Antrag möglich.
- (3) Für die Aufnahme von Mitgliedern ist die IGB bei Anwesenheit von  $\frac{2}{3}$  ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Den Vorsitz in der IGB führt die Dekanin oder der Dekan. Ihn vertritt der Prodekan oder die Prodekanin. Falls diese nicht anwesend sein können, führt ein von den anwesenden Mitgliedern der IGB mit einfacher Mehrheit bestimmte/r Vertreter/in den Vorsitz. Die Entscheidung über Anträge auf Mitgliedschaft erfolgt in geheimer Abstimmung, und die Aufnahme eines neuen Mitglieds bedarf der  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Zur Beschlussfassung können nicht anwesende stimmberechtigte Mitglieder der IGB ihr schriftliches Votum abgeben.
- (4) PIs eines Verbundprojektes mit Beteiligung der Fakultät für Biologie und Biotechnologie und Mitglieder von Fakultäten der RUB werden als Zweit- bzw. Drittbetreuer/innen von Promovierenden in einem vereinfachten Verfahren als Mitglieder in die IGB aufgenommen. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag, ohne persönliche Vorstellung in der IGB, im Regelfall durch die Dekanin oder den Dekan. Eine Beteiligung an der Lehre der IGB ist in diesem Fall keine Voraussetzung. Die im vereinfachten Verfahren aufgenommenen Mitglieder müssen im Falle der Übernahme einer Erstbetreuung einen weiteren Antrag stellen, über den gemäß Absatz 3 entschieden wird.
- (5) Die Entscheidung über die Verlängerung einer Mitgliedschaft trifft im Regelfall die Dekanin oder der Dekan.

**§ 2 Aufgaben und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Den Mitgliedern der IGB obliegt die Durchführung der Graduiertenausbildung, die Betreuung oder Co-Betreuung von Promovierenden der IGB sowie die Mitwirkung an den Promotionsverfahren gemäß der Promotionsordnung der Fakultät für Biologie und Biotechnologie.

- (2) Mitglieder der IGB wirken aktiv an der Auswahl der in die IGB aufzunehmenden Kandidaten und Kandidatinnen mit (s. § 3 (4)).

### **§ 3 Graduiertenausbildung**

- (1) Art und Umfang der Graduiertenausbildung werden durch die Promotionsordnung der Fakultät geregelt.
- (2) Die Teilnahme oder erfolgreiche Teilnahme an den Veranstaltungen der IGB wird unter Angabe der Kreditpunkte (ECTS-konform) bescheinigt.
- (3) Die Veranstaltungen der IGB erfolgen in deutscher oder englischer Sprache.
- (4) Mindestens viermal pro Jahr erfolgt die Verteidigung neuer Promotionsprojekte durch die Promovierenden vor den Mitgliedern der IGB. Die Annahme der Promotionsprojekte erfolgt durch die anwesenden Mitglieder der IGB im Anschluss an die Vorstellung und Diskussion der Promotionsprojekte.
- (5) Ohne Gegenstimmen wird das Projekt der Kandidatin bzw. des Kandidaten direkt angenommen. Im Fall von Gegenstimmen < 50 % der anwesenden IGB-Mitgliedern muss die Kandidatin bzw. der Kandidat ein gemeinsames Gespräch mit beiden Betreuer/innen führen, in dem die bemängelten Punkte erörtert und ein verbessertes Konzept ausgearbeitet werden. Über dieses Gespräch muss ein schriftliches und von beiden Betreuer/innen unterschriebenes Protokoll angefertigt und innerhalb von 3 Monaten nach der Projektvorstellung im Dekanat eingereicht werden. Beide Betreuer/innen müssen die Annahme empfehlen. Bei Gegenstimmen  $\geq$  50 % wird das Promotionsprojekt abgelehnt.
- (6) Die erfolgreiche Verteidigung eines Promotionsprojektes wird dem Kandidaten/der Kandidatin bescheinigt.
- (7) Bei Ablehnung eines Promotionsprojektes durch die Mitglieder der IGB kann die Verteidigung dieses Promotionsprojektes einmal, und zwar spätestens 6 Monate nach dem ersten Versuch, wiederholt werden. Eine nochmalige Wiederholung ist nicht zulässig.

### **§ 4 Rechtsbehelf**

- (1) Die Entscheidungen der IGB ergehen mit einer Rechtsmittelbelehrung.
- (2) Gegen die Entscheidungen der IGB ist der Rechtsbehelf des Widerspruches gemäß der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben.
- (3) Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung an den Beschwerden schriftlich oder durch Niederschrift bei der Dekanin/dem Dekan der Fakultät für Biologie und Biotechnologie einzulegen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultät für Biologie und Biotechnologie vom 19.07.2021.

Bochum, den 15.06.2023

Der Rektor  
der Ruhr-Universität Bochum  
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Martin Paul

Nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Nr. 1 bis 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden.